

2452 017

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 587/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Arztes Dr. John M. [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] th Street,
[REDACTED], [REDACTED]/USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 8. März 1966 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 4. März 1964, in dem diese es unter Berufung auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich ablehnt, für den Kläger tätig zu werden, der Sache nach eine Zurückweisung der an den Hessischen Minister des Innern gerichteten Entschädigungsanträge des Klägers enthält. Dann liegt in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht eine Untätigkeitsklage, sondern eine Klage gegen diesen Bescheid vor. Es bedarf weiter der Prüfung, ob über die im Laufe des Rechtsstreits unter Berufung auf die Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes erklärte Anfechtung des Vergleichs durch den Kläger in

- 3 -

diesem Rechtsstreit zu entscheiden ist, soweit Ansprüche wegen Berufschadens geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei um klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfragen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Ascher

Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)